

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 6 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 98), gebe ich hiermit folgendes bekannt:

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Arneburg - Goldbeck hat auf Grundlage des § 5 Absatz 2 Satz 2 KWG LSA auf seiner Sitzung am 30.01.2023 beschlossen, dass die Wahl der Verbandsgemeindebürgermeisterin/ des Verbandsgemeindebürgermeisters der Verbandsgemeinde Arneburg - Goldbeck am

Sonntag, dem 17. September 2023 (Wahltag)

in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr (Wahlzeit)

stattfindet.

Eine eventuell notwendig werdende Stichwahl findet am

Sonntag, dem 08. Oktober 2023 (Wahltag)

in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr (Wahlzeit)

statt.

Gemäß § 38a Absatz 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338, 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2018 (GVBl. LSA S. 314) sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Bewerben sich Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union um das Amt des Verbandsgemeindebürgermeisters/der Verbandsgemeindebürgermeisterin, so haben sie nach § 38a Absatz 2 KWO LSA mit der Bewerbung gegenüber der Gemeinde eine entsprechende Versicherung nach dem Muster der Anlage 8b (KWO LSA) vorzulegen.

Goldbeck, den 31.01.2023



S. Kuhlmann

Verbandsgemeindewahlleiterin

Ausgegangen am: Abgenommen am:

Bitte Aushänge dann an das Wahlamt zurück!